

DR. PETERMANN | WOLFERING | SCHÄFER

RECHTSANWÄLTE

Dr. Petermann | Wolfering | Schäfer • Couvenstraße 2 • 40211 Düsseldorf

Verwaltungsgericht
Arnsberg
Jägerstraße 1

59821 Arnsberg

per Telefax 02931/802 456

In Sachen

Wolfgang Zschocke

(RA J. Wolfering)

Land Nordrhein-Westfalen

- 2 K 178/12 -

wird zunächst beantragt,

das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheides vom 12.12.2011 zu verpflichten, eine erneute Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl zu treffen,

dem beklagten Land die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Zur Begründung der Klage wird wie folgt ausgeführt:

Der Kläger hat mit Antrag vom 21.10.2011 die Reduzierung seiner wöchentlichen Pflichtstundenzahl um 4,5 Unterrichtsstunden unter Beibehaltung der ihm zustehenden Dienstbezüge im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung von 21,5 Wochenstunden begehrt.

Janbernd Wolfering
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Magdalena Schäfer
Rechtsanwältin
Lehrbeauftragte an der Hamburger
Fern-Hochschule
im Verwaltungs- und Verfassungsrecht

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bearbeitender Rechtsanwalt
Auftragnehmer:
Janbernd Wolfering

29.06.2012
332/11JW02 G
D6/T160

Couvenstraße 2
40211 Düsseldorf

Telefon 02 11-49 15 81 0
Telefax 02 11 - 49 15 81 22
kanzlei@pws-anwaelte.de
www.pws-anwaelte.de

II.

1.

Der Kläger hat seinen Antrag darauf gestützt, dass seine wöchentliche Arbeitszeit auf der Grundlage dieser Belastung in Korrekturfächern einschließlich des Unterrichtseinsatzes deutlich über der für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche liegt.

Der Kläger hat im Rahmen seiner Antragsschrift eine Reduzierung seiner Pflichtstundenzahl um 4,5 Unterrichtsstunden beantragt. Dabei hat er zugrunde gelegt, dass die wöchentliche Arbeitszeit im abgelaufenen zweiten Schulhalbjahr 2010/2011 die für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegte Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche um zehn Zeitstunden pro Woche überschreitet. Bei dieser Annahme hat sich der Kläger auf die Ergebnisse des von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Gutachtens der Firma Mummert von November 1999

„Untersuchung zur Ermittlung, Bewertung und Bemessung der Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer des Landes Nordrhein-Westfalen“

gestützt. Nach diesem Gutachten sind für Korrekturfächer Zeitzuschläge vorzusehen und zwar für die Sekundarstufe I in Höhe von 0,20 und für die Sekundarstufe II in Höhe von 0,40 Stunden je Korrekturfach und Unterrichtsstunde.

Durch Beschluss der Lehrerkonferenz der Schule vom 31.05.2005 hat die Lehrerkonferenz der Schule unter Tagesordnungspunkt 5 das **Bandbreitenmodell** des § 3 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (Bass 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1) mit Mehrheit beschlossen. Nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung soll eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrer durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen **in der Schule** ausgeglichen werden. Danach wird bei jeder Kollegin/jedem Kollegen mit voller Stelle das Unterrichtsdeputat um 0,5 Wochenstunden pro Woche erhöht, so dass besonders belastete Kollegen aus diesem Kontingent entlastet werden.

Gem. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung entscheidet über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage statthaft, da der Kläger einen individuellen Antrag auf Reduzierung seiner Pflichtstundenzahl gestellt hat, über den das beklagte Land durch Verwaltungsakt entscheiden musste und tatsächlich auch entschieden hat.

2.

Die Klage ist auch hinsichtlich des gestellten Antrages auf Neuentscheidung im vollem Umfang begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Neuentscheidung über seinen Antrag auf Reduzierung seines Unterrichtsdeputates **unter Nichtbeachtung und Nichtanwendung des Modells der Pflichtstunden-Bandbreite** des § 3 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG.

Dem Kläger ist bekannt, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (6. Senat) mit Urteil vom 24.02.2005, Az.: 6 A 4527/02 die Bandbreitenregelung des zum damaligen Zeitpunktes § 3 der Verordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz als mit höherrangigem Recht in Einklang befunden hat und darüber hinaus entschieden hat, dass über den Antrag eines Korrekturfachlehrers auf Reduzierung der Pflichtstundenzahl auf der Grundlage dieser Regelung und in dem dort vorgesehenen Verfahren entschieden werden muss, darüber hinaus eine prinzipielle Nichtanwendung der Vorschrift rechtswidrig sei.

Dem Kläger ist ebenso bekannt, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21.09.2005 zu Az.: 2 B 25/05 die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde auf Zulassung der Revision zurückgewiesen hat.

Das Bundesarbeitsgericht hat jedoch zu der Frage der Vereinbarkeit von schulinternen Bandbreitenregelungen mit höherrangigem Recht mit Entscheidung vom 08.11.2006, Az.: 5 AZR 5/06 festgestellt, dass diese Bandbreitenregelungen zum Ausgleich besonderer Belastungen von Lehrkräften zu einer Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes führen, wenn sie nicht landeseinheitlich eingeführt werden.

In dieser Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit für tariflich beschäftigte Lehrkräfte festgestellt, dass die schulinterne Bandbreitenregelung zu einer Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes führt, da die Anwendung dieser Vorschrift eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Regelung der Pflichtstundenzahl vergleichbarer Lehrkräfte im Geschäftsbereich des zuständigen Ministers zur Folge habe:

In § 3 der VO zu § 5 Schulfinanzgesetz ist nicht sichergestellt, dass vergleichbar belastete Lehrkräfte in gleicher Weise bei der Festlegung der Unterrichtsstunden entlastet werden. Der Lehrerkonferenz, die nach § 3 Abs. 2 der VO zu § 5 Schulfinanzgesetz über die Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl entscheidet, sind in der Verordnung keinerlei Vorgaben zum Ausgleich unterschiedlicher Inanspruchnahme der Lehrkräfte durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen gemacht. Unklar ist bereits, was nach dieser Regelung überhaupt als relevante Belastung anzusehen ist. Ob die Lehrerkonferenz - wie vorliegend - eher einen abstrakten Ausgleich nach Maßgabe des im Auftrag der Landesregierung erstellten Gutachtens vornimmt, Besonderheiten einzelner Schulklassen berücksichtigt oder gar aus grundsätzlichen Erwägungen von einem Ausgleich überhaupt absieht, unterliegt der nur eingeschränkt nachprüfbaren Ermessensentscheidung der Lehrerkonferenz der einzelnen Schule (unter Verweis auf OVG NW, Urteil vom 16. März 2004, Az.: 6 A 4402/02, abgedr. in Juris). Die Durchführung des Ausgleichs hängt damit nicht nur von sehr unterschiedlichen und nicht einheitlich vorgegebenen sachlichen Kriterien, sondern auch ganz erheblich von der persönlichen Einstellung sowie Überzeugungs- und Durchsetzungskraft der Lehrkräfte in der Lehrerkonferenz der jeweiligen Schule ab."

Das Bundesarbeitsgericht hat in der weiteren Begründung im Kern festgestellt, dass die Verordnung mit dieser Regelung eine **sachfremde Gruppenbildung** von Schule zu Schule in Kauf nehme. Das Bundesarbeitsgericht hat letztendlich festgestellt, dass dies nicht mit dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar ist, da zwar der im Grundsatz nicht zu beanstandende Belastungsausgleich im Geschäftsbereich des Kultusministerium nach einheitlichen Kriterien eingeführt werden könne, die Delegation der Rechtssetzung auf die Schulen aber zwingend zu nicht mehr sachlich zu rechtfertigenden

Ungleichbehandlungen der beim selben Arbeitgeber beschäftigten Lehrkräfte führe.

Dieser Rechtsprechung sind die Instanzgerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit gefolgt, so dass von einer einheitlichen Rechtsprechung für tariflich beschäftigte Lehrkräfte ausgegangen werden muss (siehe Urteil LAG Köln vom 05.09.2008, Az.: 11 Sa 766/08, Juris).

Die Entscheidung des beklagten Landes ist auf der Grundlage dieser vorzuziehenden Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts rechtswidrig, da eine individuelle Entscheidung über den gestellten Antrag und die in diesem Antrag vorgegebene Begründung seitens der Bezirksregierung nicht gefällt worden ist.

Vielmehr ist die Entscheidung schlicht und einfach darauf gestützt, dass die Pflichtstunden-Bandbreitenregelung auf der Grundlage der in der Verwaltungsrechtsprechung ergangenen Entscheidungen nicht gegen § 60 Abs. 1 LBG NW verstößt. Das beklagte Land lässt dabei außer acht, dass die Argumentation des Bundesarbeitsgerichts zu dem Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz sich ohne weiteres auf die verbeamteten Lehrkräfte übertragen lässt mit der Folge, dass sowohl eine Ungleichbehandlung zwischen den verbeamteten Korrekturlehrkräften und den verbeamteten übrigen Lehrkräften festgestellt werden muss als auch eine zu ahnende Ungleichbehandlung der verbeamteten Lehrkräften und den tariflich beschäftigten Lehrkräften zwingend entsteht.

Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts lässt sich die Bandbreitenregelung auf tariflich Beschäftigte überhaupt nicht ausdehnen. Dies bedeutet, dass die eigentlich vorgesehene Regelung, dass ein Ausgleich der festgestellten Entlastungsstunden **in der Schule** erfolgen muss - dies ist nach der Verordnung zwingend - nicht durchgeführt werden kann.

Der angefochtene Bescheid entfaltet nach wie vor rechtliche Wirkung dadurch, dass mit diesem Bescheid **grundsätzlich** mit Wirkung für die Zukunft festgestellt worden ist, dass eine Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstunden außerhalb der Pflichtstunden-Bandbreitenregelung nicht zugelassen wird.

Nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte können sich tariflich beschäftigte Lehrkräfte gegen die Auferlegung von Mehrstunden wehren, unabhängig davon, ob sie Korrekturfachlehrer sind oder nicht. Tariflich beschäftigte Lehrkräfte können auf der Grundlage dieser Recht-

sprechung durchsetzen, dass die Bandbreitenregelung des § 3 der Verordnung zur Ausführung des § 93 SchulG nicht angewendet wird. Es ist deshalb festzustellen, dass die obersten Gerichtshöfe der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit zu einer einheitlichen Streitfrage vollständig unterschiedliche Rechtspositionen bezogen haben. Das Ziel des Verfahrens ist es deshalb, im Rahmen eines Vorlegungsverfahrens gem. § 11 RsprEinhG eine einheitliche Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage herbeizuführen.

Eine solche einheitliche Entscheidung ist darüber hinaus auch schon deshalb notwendig, weil der Verwaltungsgerichtshof Kassel in mehreren Entscheidungen

- Beschluss vom 09.01.1990, ZBR 1990, 191;
- Urteil vom 22.09.1976, Az.: I OE 63/74;
- Urteil vom 27.11.1974, Az.: I OE 74/72 -

die Gegenposition vertreten hat, dass der Festlegung des **Pflichtstundenmaßes** die letztlich maßgebliche Bedeutung für das Ausmaß der zeitlichen Beanspruchung der Lehrkräfte zukommt, da die weiteren Belastungen durch die unterrichtliche Beanspruchung wesentlich beeinflusst werden. Der VGH Kassel hat weiter festgestellt, dass auch die Praxis des Umgangs mit den Pflichtstunden zeigt, dass ihnen die maßgebliche Bedeutung für das zeitliche Ausmaß dienstlicher Beanspruchung zugemessen wird. So werde eine Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften regelmäßig durch die Angabe der herabgesetzten Pflichtstunden ausgedrückt, denen damit der Charakter eines Arbeitszeitmaßes zugeordnet wird. Für die Anordnung von Mehrarbeit und die Berechnung von Mehrarbeitsvergütung wird ebenfalls auf Pflichtstunden abgestellt. Nach dieser Rechtsprechung stellt die Festsetzung der Unterrichtspflichtstunden für Lehrkräfte die einzig, maßgebliche Regelung ihrer Arbeitszeit dar. Für derartige Fälle kann nach der Auffassung des VGH Kassel auf eine normative Regelung der Pflichtstunden im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt und das erledigte besondere Gewaltverhältnis der Beamten nicht verzichtet werden.

Der Kläger wird in seinem Anliegen von der Vereinigung der Korrekturfachlehrer e.V. unterstützt. Wir werden in Abstimmung mit diesem Verein auch ein vergleichbares arbeitsgerichtliches Verfahren anstrengen, so dass die Notwendigkeit eines Vorlegungsbeschlusses an den gemeinsamen obersten Senat aller Bundesgerichtshöfe verdeutlicht werden kann.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten

Janbernd Wolfering

Rechtsanwalt